



Vorlesung
Grundzüge des Strafprozessrechts (WS 2012/13)

Übungsfälle VI

14. Grundprinzipien des Strafverfahrens

14.1.

Der B ärgert sich darüber, dass sein Nachbar N – ein großer Wagner Fan - seine Terrasse mit Lautsprechern bestückt hat, mit denen er an sommerlichen Abenden auch die Nachbarschaft beschallt. Daher überredet B seinen Freund F die Lautsprecher zu stehlen, während der N im Urlaub ist. Dieser erstattet nach seiner Rückkehr Strafanzeige. Der F wurde allerdings beobachtet und kann nach einiger Zeit ermittelt werden. Er gesteht die Anstiftung durch B. Zur gleichen Zeit versöhnen sich N und B, der dem N ein Paar neue Lautsprecher schenkt. N schreibt daraufhin an die Staatsanwaltschaft, dass er seine Anzeige zurücknehme, da sich die Sache erledigt habe und er ausdrücklich keine weitere Strafverfolgung des B wünsche.

Wie wird der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft entscheiden?

14.2.

Nach dem Beginn eines Fortsetzungstermins in der Hauptverhandlung gegen B teilt der Vorsitzende mit, dass der für den heutigen Tag geladene Zeuge Z mitgeteilt habe, dass er keine Lust habe zu dem Termin zu erscheinen. Da ansonsten für diesen Tag keine weiteren Zeugen geladen sind und er das Verfahren zügig zu Ende bringen will, ordnet der Vorsitzende sodann die Verlesung des Protokolls der polizeilichen Vernehmung des Z an. Obgleich der Verteidiger des B hiergegen heftig protestiert, wird die Niederschrift sodann verlesen.

Wie beurteilen Sie die Vorgehensweise des Vorsitzenden?

15. Besondere Verfahrensarten

15.1.

Der B, gegen den vor dem Schöffengericht wegen wiederholter Trunkenheit am Steuer und Unfallflucht verhandelt werden soll, erscheint nicht zum Termin. Einen Verteidiger hatte B nicht beauftragt. Daraufhin beantragt der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft den Erlass eines Strafbefehls, mit dem B zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr zur Bewährung verurteilt wird.

Wird das Gericht den beantragten Strafbefehl erlassen?

15.2.

Die Staatsanwaltschaft in M ermittelt wegen einer Schlägerei in einer Kneipe, bei der mehrere Personen erhebliche Körperverletzungen erlitten haben. Dem Journalisten J wird zugetragen, dass einer der Beteiligten der S, ein prominenter Schauspieler gewesen sei, der über einflussreiche Freunde versucht habe, dass Verfahren gegen ihn geräuschlos zu beenden. Darüber hinaus soll es zu Geldzahlungen an Zeugen gekommen sei, die den S entlastet haben. Um weiter recherchieren zu können und die Namen der Zeugen in Erfahrung zu bringen, beantragt der J Akteneinsicht.

Wird die beantragte Akteneinsicht gewährt werden?